

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Volkmarsen

Unterrichtung über Auskunfts- und Übermittlungssperren

Nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) hat die Meldebehörde die Einwohner einmal jährlich über die Möglichkeit der Eintragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren zu unterrichten.

1. Übermittlungssperren

Ohne Angabe von Gründen kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner auf einen schriftlichen Antrag hin formlos der Weitergabe seiner Daten widersprechen. Die eingetragene Übermittlungssperre hat so lange Bestand im Melderegister, bis sie widerrufen wird.

Auf Verlangen können folgende Übermittlungssperren eingetragen werden.

- Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 BMG)

Altersjubiläen im Sinne des Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

- Parteien / Wählergruppen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

- Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

- Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 S. 2 BMG)

Die Meldebehörde darf Daten von Familienangehörige (Ehegatten, Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder) die nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft wie ihr Mitglied angehören an Religionsgesellschaften weitergeben

Die Sperre gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

- Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG i.V.M. § 58 c Abs. 1)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

2. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 BMG

Eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG wird auf Antrag eingetragen, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die eine Annahme rechtfertigen, dass durch eine Auskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein Antrag zu stellen, in welchem die Gründe für eine Eintragung einer solchen Sperre angegeben werden müssen. Des Weiteren ist die Vorlage entsprechender Nachweise zwingend erforderlich.

Die Auskunftssperre gilt nicht gegenüber Behörden und kann auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn beispielsweise ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Für die Beantragung von Übermittlungs- und Auskunftssperren hält die Stadt Volkmarsen Vordrucke im Bürgerbüro bereit. Die Antragstellung kann auch online über die homepage der Stadt Volkmarsen www.volkmarsen.de erfolgen.

Volkmarsen, 07.10.2022

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

gez. Hendrik Vahle
Bürgermeister